

Merkblatt – Kraftfahrzeugversicherung

Lesen Sie in diesem Merkblatt diese Themen:

- 1. Das Wichtigste in Kürze**
- 2. Kfz-Haftpflichtversicherung ist Pflicht**
- 3. Darauf müssen Sie bei der Anmeldung achten**
- 4. Unterschied zwischen Teil- und Vollkaskoversicherung**
- 5. Wie Sie Ihren Schutz abrunden können**
- 6. Was Sie nicht brauchen**
- 7. Was Ihren Beitrag beeinflusst**
- 8. Worauf Sie beim Kleingedruckten achten müssen**
- 9. Versichererwechsel – wann und wie?**
- 10. Fallstricke beim Versichererwechsel**
- 11. Geeignete Tarife**

Dieses Merkblatt gibt Ihnen die wichtigsten Informationen. Die Erläuterungen ersetzen keinesfalls eine individuelle Beratung und stellen nicht die abschließende Bewertung durch den Bund der Versicherten e. V. dar.

Der Bund der Versicherten e. V. ist mit mehr als 50.000 Mitgliedern Deutschlands größte unabhängige und gemeinnützige Verbraucherschutzorganisation für Versicherte. Wir informieren jeden Verbraucher über allgemeine Fragen zu privaten Versicherungen. Mitglieder werden darüber hinaus individuell beraten und erhalten gezielt Informationen zu geeigneten Tarifen.

1. Das Wichtigste in Kürze

Bei der Kraftfahrzeugversicherung werden im Wesentlichen zwei Arten von Versicherungen unterschieden: die Haftpflichtversicherung und die Kaskoversicherung.

Die Kfz-Haftpflichtversicherung ist eine Pflichtversicherung. Jeder Halter eines Kfz ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Diese muss Schäden abdecken, die durch den Gebrauch eines Kfz entstehen und durch den Halter, den Eigentümer oder den Fahrer verursacht worden sind.

Ohne den Nachweis dieser Pflichtversicherung kann in Deutschland kein Fahrzeug zugelassen werden. Jeder Versicherer ist verpflichtet, auf Antrag Haftpflichtversicherungsschutz zu gewähren. Die Abschlusspflicht beschränkt sich hierbei allerdings auf einen gesetzlich vorgegebenen Mindestumfang.

Zahlen Sie die Versicherungsprämie für die Haftpflichtversicherung nicht, wird das Fahrzeug stillgelegt.

Im Schadensfall prüft der Versicherer, ob die gegen den Versicherungsnehmer erhobenen Schadensersatzansprüche berechtigt sind. Berechtigte Ansprüche befriedigt er, unberechtigte Ansprüche wehrt er für den Versicherungsnehmer ab.

Die Kaskoversicherung ist eine Versicherung bei Diebstahl und Schäden am eigenen Kfz, für die kein Dritter verantwortlich gemacht werden kann. Über den Abschluss einer Kaskoversicherung sollten Sie je nach Wert des Fahrzeugs entscheiden.

Eine Fahrerschutzversicherung oder ein Schutzbrief können eine sinnvolle Ergänzung Ihres Versicherungsschutzes sein. Hilfreich auf Reisen ins Ausland kann auch eine Auslandsschadenschutz-Versicherung sein.

2. Kfz-Haftpflichtversicherung ist Pflicht

Pflichtversicherung: Als Halter eines Kraftfahrzeugs oder Anhängers sind Sie gesetzlich verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, wenn Sie das Fahrzeug auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen bewegen wollen. Ohne Versicherungsschutz erhalten Sie für das Fahrzeug keine Zulassung.

Für Fahrzeuge, die kein amtliches Kennzeichen sondern ein Versicherungskennzeichen führen müssen, besteht ebenfalls eine Versicherungspflicht. Das sind etwa Mofas, Mopeds, Segways oder Quads, die höchstens 50 ccm Hubraum haben und nicht schneller als 45 km/h fahren.

Versichert sind Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Die gesetzlich vorgeschriebenen Deckungssummen betragen mindestens 7,5 Millionen Euro für Personenschäden, 1,12 Millionen Euro für Sachschäden sowie 50.000 Euro für reine Vermögensschäden. Bedenken Sie, dass bei Personenschäden möglicherweise lebenslange Renten bezahlt werden müssen. Das kann sehr teuer werden. Empfehlenswert ist die Vereinbarung einer Deckungssumme von 100 Millionen Euro pauschal. Personenschäden sind grundsätzlich eingeschränkt; üblicherweise in einem Bereich von 8 bis 15 Mio. Euro je geschädigter Person.

Die Versicherer müssen Anträge auf Abschluss einer Kfz-Haftpflichtversicherung bis zur Höhe der gesetzlichen Mindestdeckungssummen annehmen. Die Verpflichtung gilt aber nicht, wenn das Unternehmen im Geschäftsplan sachlich oder örtlich beschränkt ist, wenn die Gesellschaft zum Beispiel nur regional tätig, oder der Vorvertrag beim gleichen Versicherer aus wichtigem Grund (z. B. nicht bezahlter Beitrag) beendet worden ist.

Ihre Haftpflichtversicherung tritt ein, wenn Sie mit Ihrem Kfz andere schädigen. Auf Ihr Verschulden kommt es hierbei nicht an. Man spricht daher auch von einer Gefährdungshaftung.

Sie haften auch unabhängig vom Verschulden zum Beispiel, wenn Ihr Auto Öl verliert, den Parkplatz verschmutzt und dieses tief ins Erdreich eindringt. Die Kosten der Erdsanierung werden von der Versicherung übernommen.

Ihre Ersatzpflicht gegenüber Dritten ist nur bei höherer Gewalt ausgeschlossen. Hierzu zählen insbesondere Naturgefahren (Erdbeben, Blitzschlag, Überschwemmung, etc.). Keine Haftung besteht beispielsweise auch nicht bei Sabotage oder Attentaten.

Wenn Sie nicht zum Schadensersatz verpflichtet sind, muss auch Ihr Versicherer nicht zahlen.

Die Kfz-Haftpflichtversicherung bezahlt berechnete Schadenersatzforderungen und wehrt unberechtigte Ansprüche für Sie ab, notfalls sogar vor Gericht. Nur eingeschränkt leistet der Versicherer bei:

- Unerlaubtem Entfernen vom Unfallort (Fahrerflucht)
- fehlender Betriebserlaubnis
- unzureichender Fahrsicherheit
- Alkohol- oder Drogeneinfluss
- Fahren ohne Fahrerlaubnis

Der Versicherer zahlt zwar auch in diesen Fällen an Geschädigte, nimmt aber den Unfallverursacher bis 5.000 Euro je Verstoß in Regress. Überhaupt kein Versicherungsschutz besteht beispielsweise bei vorsätzlichen Beschädigungen oder bei Rennveranstaltungen.

3. Darauf müssen Sie bei der Anmeldung achten

Für eine An- oder Ummeldung benötigen Sie eine Versicherungsbestätigung für die Zulassungsstelle. Diese gibt es nur noch in elektronischer Form (elektronische Versicherungsbestätigung, kurz eVB). Die eVB erhalten Sie von Ihrem Versicherer.

Mit dieser eVB erhalten Sie vorläufigen Versicherungsschutz für Ihre Haftpflichtversicherung. Soll für das Fahrzeug auch eine Kaskoversicherung abgeschlossen werden, sollten Sie darauf achten, dass auch dieser Schutz auf der eVB eingetragen wurde.

Wofür ist das wichtig? Sollten Sie beispielsweise bei der Rückfahrt von der Zulassungsstelle mit einem Reh kollidieren, müssten Sie ohne die vorläufige Deckung in der Kaskoversicherung den Schaden aus eigener Tasche zahlen.

Welche Unterlagen Sie für eine An- oder Ummeldung eines Fahrzeuges darüber hinaus benötigen, erfahren Sie bei Ihrer Kfz-Zulassungsbehörde

4. Unterschied zwischen Teil- und Vollkaskoversicherung

Die Kaskoversicherung ersetzt Schäden an Ihrem eigenen Fahrzeug. Sie ist keine Pflichtversicherung. Über den Abschluss sollten Sie je nach Wert Ihres Fahrzeuges entscheiden.

Teilkaskoversicherung

Versichert ist der Wiederbeschaffungswert Ihres Fahrzeuges. Über einen Abschluss sollten Sie nachdenken, wenn Sie sich ein vergleichbares Ersatzfahrzeug nicht aus frei verfügbaren Mitteln beschaffen können. Aus diesem Grund kann sich auch bei älteren Fahrzeugen noch eine Kaskoversicherung lohnen. Sie sollten vor dem Abschluss der Versicherung prüfen, ob die Beiträge in einem angemessenen Verhältnis zum Wert des Fahrzeuges stehen.

In der Teilkasko sind Beschädigung, Zerstörung, Verlust des Fahrzeuges und seiner unter Verschluss verwahrten oder an ihm befestigten Fahrzeugteile versichert, etwa bei:

- Brand, Explosion
- Entwendung, Diebstahl, Raub
- Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung
- Zusammenstoß mit Haarwild
- Glasbruch / Steinschlag
- Marderbisse oder Kurzschlusschäden an der Verkabelung

Vollkaskoversicherung

Die Versicherung ist angemessen für Neuwagen und für hochwertige Fahrzeuge. Empfehlenswert ist sie, wenn das Auto mit einem Kredit finanziert wird oder geleast ist.

Die Vollkaskoversicherung umfasst über den Versicherungsschutz der Teilkasko hinaus:

- Schäden am Fahrzeug bei selbstverschuldeten Unfällen
- Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort des Unfallgegners (Fahrerflucht)
- mut- und böswillige Beschädigungen durch Fremde (Vandalismus)

Tipp: Denken Sie über einen Wechsel von der Voll- in eine Teilkaskoversicherung nach? Von einer vorschnellen Änderung raten wir ab. In der Vollkasko gibt es, anders als in der Teilkaskoversicherung, Schadenfreiheitsklassen. Bei vielen schadensfreien Jahren kann der

Beitrag der Vollkasko ähnlich hoch, manchmal sogar auch niedriger sein, als bei der Teilkasko. Lassen Sie sich vor der Umstellung den Beitrag für die Teilkaskoversicherung ausrechnen und entscheiden Sie dann. Von einer Änderung während der kalten Jahreszeit ist wegen der erhöhten Gefahr von Glatteis abzuraten.

Selbstbeteiligung: Bedenken Sie bitte, dass eine Teil- oder Vollkaskoversicherung im Schadensfall von Ihnen und von der Versicherung gekündigt werden kann. Kündigt der Versicherer, kann es sehr schwer für Sie werden, woanders eine Teil- oder Vollkaskoversicherung zu erhalten. Damit der Versicherungsschutz wegen eines kleinen Schadens nicht riskiert wird, wählen Sie besser einen Tarif mit Selbstbeteiligung im Schadensfall. So sparen Sie darüber hinaus auch noch Prämie.

5. Wie Sie Ihren Schutz abrunden können

Schutzbrief

Wenn Sie mit Ihrem Fahrzeug auf Reisen sind, kann ein Schutzbrief für Sie interessant sein. Dieser Zusatzbaustein bietet Schutz bei Pannen und Unfällen. Zu den Leistungen zählen häufig: Übernahme der Abschleppkosten, Übernachtungskosten bei Fahrzeugausfall oder die Bereitstellung eines Mietwagens.

Zudem gibt es auch personenbezogene Leistungen wie: Krankentransport, Medikamentenlogistik ins Ausland und im Todesfall Übernahme der Bestattungs- oder Überführungskosten.

Falls Sie Mitglied in einem Automobilclub sind, sollten Sie prüfen, welche Schutzbriefleistungen Sie dort vereinbaren können. Ein solcher Schutz kann auch bereits über eine sogenannte Mobilitätsgarantie, die viele Autoherstellern gewähren, eingeschlossen sein. Bitte prüfen Sie, ob Sie die zusätzliche Absicherung über einen Schutzbrief tatsächlich benötigen.

Auslandsschadenschutz

Sie reisen gern und viel ins Ausland? Dann kann es vorkommen, dass Sie im Ausland unverschuldet in einen Verkehrsunfall verwickelt werden. Wenn die Deckungssummen der dortigen Versicherungen nicht ausreichen, müssen Sie den verbleibenden Schaden selbst tragen.

Sie können sich gegen das Restrisiko durch den Abschluss eines Auslandsschadenschutzes bei Ihrem KFZ-Versicherer absichern. Er übernimmt im Schadenfall die komplette Korrespondenz mit dem ausländischen Unfallgegner und dessen Versicherung. Durch den Auslandsschadenschutz werden Sie so gestellt, als wären Sie in einen unverschuldeten Unfall in Deutschland verwickelt.

Der Vorteil der Regulierung des Restbetrages über die Vollkaskoversicherung liegt darin, dass bei dem Auslandsschadenschutz keine Rückstufung in der Schadensfreiheitsklasse erfolgt und auch keine Selbstbeteiligung zu tragen ist.

Tipp: Fragen Sie Ihren Versicherer vor Antritt der Reise, ob der Schutz in dem Land gilt, in das Sie reisen möchten.

Fahrerschutzversicherung

Die Fahrerschutzversicherung kann nur als Zusatz zu Ihrer Kfz-Versicherung abgeschlossen werden. Sie ist sowohl Unfallversicherung als auch Schadenversicherung und schützt den berechtigten Fahrer eines Kfz vor den Folgen eigener Personenschäden nach einem Unfall, bei dem er das Kfz gelenkt hat. Nicht versichert ist ein Unfall, der passiert, während sich der Fahrer außerhalb des Kfz aufgehalten hat (Tanken, Be- und Entladen, Eis kratzen, Aufstellen eines Warndreiecks, etc.).

Die Versicherung kann je nach Tarif Leistungen wie Verdienstaufschlag, Schmerzensgeld, unfallbedingte Folgekosten, etwa den behindertengerechten Umbau der Wohnung, sowie Leistungen für Hinterbliebene umfassen. Anders als bei der Unfallversicherung erstattet der Versicherer aber keine feste zuvor vereinbarte Versicherungssumme. Vielmehr leistet er bis zu einer eventuell vereinbarten Höchstgrenze Entschädigung für den konkret eingetretenen Schaden.

Die Versicherung zahlt nur, wenn und soweit dem Fahrer keine Ersatzansprüche gegen Dritte zustehen. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn der Fahrer den Unfall teilweise oder vollständig selbst verschuldet hat. Der Fahrer wird dann so gestellt, als hätte ihn ein Dritter geschädigt.

Die Versicherung zahlt aber auch, wenn von dem Unfallgegner kein Schadensersatz zu erlangen ist. Dies betrifft vor allem die Fälle, in denen der Unfallgegner nicht zu ermitteln ist, er vermögenslos ist oder vorsätzlich gehandelt hat oder der vermögenslose Unfallgegner nicht haftpflichtversichert ist, weil es sich beispielsweise um einen Fußgänger oder Fahrradfahrer handelt.

Die Fahrerschutzversicherung zahlt grundsätzlich nur nachrangig. Soweit der Ersatz des Schadens von anderen Versicherungen erlangt werden kann, zahlt die Fahrerschutzversicherung nicht. Die Fahrerschutzversicherung ist also letztlich nur eine „Restkostenversicherung“.

Einige Tarife sehen aber vor, dass die Fahrerschutzversicherung in Vorleistung tritt, wenn die vorrangige Verfolgung von Ansprüchen gegen andere Versicherer unzumutbar ist. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn zur Durchsetzung dieser Ansprüche der Klageweg bestritten werden muss.

Einige Versicherer nehmen weitere Einschränkungen vor. So zahlen beispielsweise einige Versicherer nicht oder nicht vollständig, wenn Sie bei dem Verkehrsunfall nicht angeschnallt waren, den Unfall durch grob fahrlässige Fahrfehler verursacht haben oder unter Alkohol- bzw. Drogeneinfluss gestanden haben oder wenn der unfallbedingte Krankenhausaufenthalt nicht eine bestimmte Dauer überschritten hat. Einige Versicherer versichern keine Personen, die jünger als 23 Jahre sind.

Tipp: Wer bereits eine Berufsunfähigkeits- und Unfallversicherung und gegebenenfalls eine Krankentagegeldversicherung abgeschlossen hat, benötigt eine Fahrerschutzversicherung nicht. Diese Versicherungen bieten einen Rundumschutz zu allen Zeiten und an allen Orten und nicht nur für die Zeit hinter dem Steuer. Sinnvoll können allenfalls Tarife sein, bei denen der Versicherer in Vorleistung tritt.

6. Was Sie nicht brauchen

Insassen-Unfallversicherung

Versichert sind die Insassen, wenn sie bei einem Unfall, der in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem Gebrauch des Fahrzeugs steht, verletzt oder getötet werden. Diese Versicherung ist deshalb überflüssig, weil berechnigte Ansprüche bereits durch die Kfz-Haftpflichtversicherung erfüllt werden. Und verursacht ein anderer den Schaden, tritt ohnehin dessen Versicherung ein.

7. Was Ihren Beitrag beeinflusst

Den günstigsten Anbieter zu finden, ist sehr schwierig. Denn die Prämien hängen von Faktoren wie diesen ab:

- Fahrzeugart und -typ
- Beitragssatz nach Anzahl der schadensfreien Jahre (Schadenfreiheitsklasse – SF)
- Jährliche Fahrleistung
- Nächtlicher Abstellort
- Nutzerkreis (wer und wie alt)

Entscheidend ist zudem die Regional- sowie die Typklasse. Die Regionalklasse berücksichtigt die Schadensverläufe in Ihrem Zulassungsbezirk (erkennbar am Kennzeichen Ihres Fahrzeugs) oder Postleitzahlengebiet Ihres Wohnortes. Die Einstufungen sind unterschiedlich je nach Haftpflicht-, Teilkasko- und Vollkaskoversicherung. Entscheidend ist ebenfalls Ihre berufliche Tätigkeit. Die Typklasse richtet sich nach den Schadensverläufen des Fahrzeugtyps. In welche Typklasse Ihr Fahrzeug eingruppiert ist, können Sie beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft im Internet unter www.typklasse.de erfahren. Es spielen auch weitere Risikomerkmale wie Fahrzeugalter bei Kauf eine Rolle. Ferner wird zwischen Haftpflicht- und Kaskoversicherung unterschieden.

Tipp: Seit dem 1. Januar 2013 wurde die Einstufung der Schadenfreiheitsrabatte (SFR) für Neuverträge geändert. Bisher konnten Versicherungsnehmer sich 25 schadenfreie Jahre (SF 25) erfahren. Das wird nunmehr auf 35 Jahre ausgeweitet. Dementsprechend verändern sich auch die Beitragssätze.

Fahranfänger steigen mit der „Schadenfreiheitsklasse Null“ ein, die nach alter Schadenfreiheitsrabattregelung bis zu 240 Prozent des Basisbeitrages, nach neuer Regelung dagegen 100 Prozent, ausmacht. Der Beitrag kann aber gesenkt werden, wenn das Fahrzeug bei der Gesellschaft der Eltern oder als deren Zweitwagen versichert wird. Gelegentlich gibt es Nachlässe für die, die vorher ein Moped, Mofa oder Motorrad unfallfrei gefahren haben.

Falls Sie noch keinen Schadenfreiheitsrabatt haben, können weitere Voraussetzungen zu einer günstigeren Einstufung führen: Ihr Ehepartner hat einen Pkw versichert. Oder Sie haben Ihren Führerschein seit mindestens drei Jahren.

Übertragung eines Schadenfreiheitsrabattes auf eine andere Person (TB 28)

Noch besser für Sie ist es, wenn Sie den Schadenfreiheitsrabatt von jemandem übernehmen können, der sein Fahrzeug nicht mehr benötigt. Bedingung ist aber, dass Sie dieses Fahrzeug auch genutzt haben.

Die Übernahme eines Schadenfreiheitsrabattes ist unter bestimmten Umständen möglich. Die Regeln der Übertragung legt immer der Versicherer fest, wo das Fahrzeug versichert werden soll. Die meisten Gesellschaften bieten eine Übertragungsmöglichkeit nur bei einem Verwandtschaftsverhältnis ersten Grades an (zum Beispiel Eltern/Kind, Bruder/Schwester) oder bei einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft. Zudem prüft der Versicherer folgende Kriterien:

- Seit wann besteht der Vertrag auf den Namen des Übertragenden (auch Vorfahrzeuge)?
- Welcher Schadenfreiheitsrabatt (SFR) besteht derzeit?
- Wie lange ist der Übernehmende im Besitz des Führerscheins? Erläuterung: Es können nur so viele schadenfreie Jahre (SFR) übernommen werden, wie man sich ab Führerscheinbeginn selber hätte erfahren können. Achtung! Sind in dieser Zeit belastende Haftpflicht- oder Vollkaskoschäden entstanden, werden diese angerechnet.
- Entscheidend für die Übertragung ist auch der eigene tatsächliche Nutzungszeitraum des Übernehmenden. Erläuterung: Es kann nur der Zeitraum übertragen werden, in dem das aktuelle Fahrzeug und Vorfahrzeuge regelmäßig vom Übernehmenden mit genutzt wurden.
- Übernehmer und Übertragender müssen auf einem Formular des Versicherers (TB28) die Übertragung schriftlich bestätigen. Soll der Schadensfreiheitsrabatt eines Verstorbenen übernommen werden, kann dies auch ohne seine Unterschrift erfolgen, aber nur innerhalb von zwölf Monaten nach seinem Ableben.

Zu beachten ist zudem, dass ein Schadenfreiheitsrabatt nicht ohne Verluste mehrmals hin und her übertragen werden kann. Eine Übertragung ist unabhängig von einer ordentlichen Kündigung jederzeit möglich. Sobald ein Fahrzeug auf eine andere Person umgemeldet wird, ist ein Versichererwechsel möglich.

8. Worauf Sie beim Kleingedruckten achten müssen

Kleingedrucktes mit großer Wirkung! Achten Sie bei der Einholung eines Angebotes auf diese Bedingungen:

- Die **Deckungssumme** bei der Haftpflichtversicherung sollte 100 Millionen Euro betragen.
- Achten Sie auf Unterschiede beim **räumlichen Geltungsbereich**, vor allem, wenn Sie mit Ihrem Fahrzeug ins außereuropäische Ausland reisen.
- Der vereinbarte Haftpflichtschutz sollte auch für ein im Ausland gemietetes Fremdfahrzeug gelten (**Mallorca-Police**). Die teils wesentlich geringeren Versicherungssummen im Ausland könnten nämlich nicht ausreichen, um Schadenersatzansprüche zu erfüllen.
- Zur Kaskoversicherung sollte der Versicherer auf den **Einwand der groben Fahrlässigkeit verzichten**. Davon ausgenommen bleiben Unfälle, die durch Alkohol- und/oder Drogenkonsum verursacht werden, sowie die grob fahrlässige Begünstigung eines Fahrzeugdiebstahls.
- **Sonderausstattungen** wie fest eingebaute Navigationsgeräte sollten beitragsfrei mitversichert sein. Bitte beachten Sie die individuellen Entschädigungsgrenzen der Versicherer!
- **Schäden am Neufahrzeug** eines Erstbesitzers sollten mindestens bis zu zwölf Monaten nach Erstzulassung **zum Neuwert** und nicht nur zum Wiederbeschaffungswert ersetzt werden.
- In der Kaskoversicherung sollten Schäden durch **Marderbisse** an Schläuchen und Verkabelung **inklusive Folgeschäden** erstattet werden.
- Über die **Wildschadenklausel** sollten Schäden, die durch Kollision mit Tieren jeder Art entstehen, versichert sein.
- Der Versicherer verzichtet in der Kaskoversicherung auf die Anrechnung einer eventuell vereinbarten Selbstbeteiligung, wenn die **Verglasung** nicht ausgetauscht, sondern repariert wird.
- Für geleaste Fahrzeuge gibt es eine so genannte **GAP-Deckung** (GAP = engl. für Lücken). Sie gleicht bei Totalschaden oder Diebstahl die finanzielle Lücke aus, die entsteht, wenn

Leistungen aus der Vollkasko- oder der gegnerischen Haftpflichtversicherung den von der Leasinggesellschaft geforderten Ablöswert des Fahrzeuges nicht erreichen.

- **Werkstattbindung:** Oft bieten Versicherer Rabatte bei Vereinbarung einer Werkstattbindung an. Dadurch verpflichten Sie sich, Ihr Fahrzeug nach einem Kaskoschaden in einer vom Versicherer vorgeschriebenen Werkstatt reparieren zu lassen. Ist Ihr Auto geleast oder kreditfinanziert, ist hier Vorsicht geboten. Möglicherweise haben Sie sich gegenüber dem Kredit- oder Leasinggeber verpflichtet, Ihr Auto nur in vom Hersteller autorisierten Werkstätten reparieren zu lassen. Diese Werkstätten müssen nicht zwangsläufig auch Vertragswerkstätten des Versicherers sein. Prüfen Sie also genau, ob die Werkstattbindung für Sie wirklich sinnvoll ist.
- Der Versicherer sollte Mitglied im **Versicherungsombudsmann** e. V. sein. Dann können Sie sich bei Streitigkeiten bei dieser Schlichtungsstelle beschweren. Bei einem Streitwert von bis zu 10.000 Euro kann der Ombudsmann die Entscheidung des Versicherers direkt korrigieren. Geht es um mehr Geld (bis zu 100.000 Euro), gibt der Ombudsmann Empfehlungen, die erfahrungsgemäß von den Gesellschaften zumeist akzeptiert werden.

Tipp: Vereinbaren Sie eine Selbstbeteiligung, um den Beitrag zu senken. Empfehlenswert ist ein Selbstbehalt von 150 Euro in der Teilkaskoversicherung und 300 Euro oder 500 Euro in der Vollkaskoversicherung.

Merke: Beantworten Sie alle Fragen im Antrag unbedingt korrekt. Melden Sie auch Änderungen, die nach dem Abschluss eintreten. Sonst drohen Ihnen – etwa bei falschen Angaben zu gefahrenen Kilometern – Vertragsstrafen.

9. Versichererwechsel – wann und wie?

Ihre Kündigung muss einen Monat vor Ablauf des Versicherungsjahres beim Versicherer eingegangen sein. Das Versicherungsjahr ist meistens mit dem Kalenderjahr identisch (Ablauf 01.01.).

Achtung: Bei manchen Versicherern endet das Versicherungsjahr innerhalb des Kalenderjahres (jedes volle Jahr nach Vertragsbeginn). Sind Kalenderjahr und Versicherungsjahr identisch, muss Ihr Kündigungsschreiben spätestens am 30. November beim Versicherer vorliegen. Schicken Sie die Kündigung deshalb rechtzeitig und am besten per Einschreiben-Rückschein ab.

Sie haben die Frist verpasst? Dann haben Sie drei Möglichkeiten, dennoch aus dem Vertrag zu kommen.

Das sind die Voraussetzungen:

- Der Versicherer hat den Beitrag erhöht, ohne die Leistungen zu verbessern.
- Es ist ein Versicherungsfall eingetreten.
- Sie verkaufen Ihr Fahrzeug.

Weitergehende Informationen erhalten Sie in unserem Merkblatt „Kündigung von Verträgen“.

10. Fallstricke beim Versichererwechsel

Versichererwechsel mit schadensbelastetem Vertrag

Bei einem Wechsel des Versicherers bestätigt die bisherige Versicherungsgesellschaft dem Nachversicherer immer den Vertragsverlauf. Hierunter fallen Informationen wie

- erstmaliger Vertragsbeginn
- Schadensfreiheitsklasse
- Anzahl und Zeitpunkt von Schäden.

Anhand dieser Informationen erfolgt beim Nachversicherer Ihre Einstufung in die Schadensfreiheitsklasse. Bei einem Schaden im laufenden Versicherungsjahr erfolgt eine Rückstufung des Schadensfreiheitsrabattes gemäß Rückstufungstabelle. Diese Rückstufungstabelle kann von Versicherer zu Versicherer variieren. Dies kann bei einem Versichererwechsel unter Umständen zu einer schlechteren Einstufung des Schadensfreiheitsrabattes führen.

Versichererwechsel bei bestehender Sondereinstufung

Wird von einem Versicherer eine Sondereinstufung – zum Beispiel Einstufung in den Schadenfreiheitsrabatt SF 2 anstatt SF 0 für ein Zweitwagen – vorgenommen, wird die Sondereinstufung bei einem Versichererwechsel dem neuen Versicherer nicht mitgeteilt. An den neuen Versicherer werden nur der tatsächliche Schadenfreiheitsrabatt ab Vertragsbeginn sowie belastende Schäden übermittelt.

Beispiel:

Vertragsbeginn:	01.03.2013
reguläre Einstufung (PKW):	SF0 (100%)
Sondereinstufung	SF2 (i.d.R. 55%)
Versichererwechsel zum 01.01.2015	
Laut Beitragsrechnung alter VR zum 01.01.2015:	SF4 (i.d.R. 48%)
Tatsächliche Einstufung zum 01.01.2015:	SF1 (i.d.R. 60%)

Versichererwechsel bei bestehendem Rabattschutz

Ist ein belastender Schaden angefallen, bleibt der Vertrag im folgenden Kalenderjahr in der bisherigen Schadenfreiheitsklasse, wenn ein sogenannter Rabattschutz vereinbart wurde. Es erfolgt keine Zurück- aber auch keine Weiterstufung.

Was dringend zu beachten ist, dass bei einem Versichererwechsel dem Nachversicherer nur der Schadenfreiheitsrabatt bestätigt wird, der ohne Rabattschutz erfahren wurde. Es wird somit eine Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes beim neuen Kfz-Versicherer vorgenommen.

Beispiel:

Bestehender SFR im laufenden Versicherungsjahr (2014):	SF7 (i.d.R. 43%)
Belastender Schaden in 2014 (KH)	
SFR ab 01.01.2015 beim gleichen Versicherer:	SF7
SFR beim neuen Versicherer ab 01.01.2015:	i.d.R. SF1 (60%).

Für Fragen rund um private Versicherungen und die BdV-Mitgliedschaft:

Bund der Versicherten e. V.
Tiedenkamp 2
24558 Henstedt-Ulzburg

Telefon: 04193-94222 (für Nichtmitglieder)

Telefon: 04193-9904-0 (für Mitglieder)

Fax: 04193-94221

E-Mail: info@bunddersicherten.de

Internet: www.bunddersicherten.de

Vereinssitz: Henstedt-Ulzburg

Amtsgericht Kiel, VR 6343 KI

Vorstand: Axel Kleinlein (Vorstandssprecher), Mario Leuner

11. Geeignete Tarife

Den günstigsten Kfz-Versicherer zu finden, ist ein sehr schwieriges Unterfangen. Und ob man wirklich gut versichert ist, merkt man erst im Schadenfall. Als Verbraucher ist man gezwungen, die Leistungen der Kfz-Versicherer sehr genau zu kontrollieren.

Tipp: Nutzen Sie auf unserer Internetseite unseren kostenlosen Vergleichsrechner, um einen guten und günstigen Kfz-Anbieter zu finden (<https://www.bunddersicherten.de/Kfz-Versicherungsvergleich>).

Eine Kfz-Vergleichsrechnung erfordert die Eingabe einer Vielzahl von Tarifmerkmalen (Region, Fahrzeugtyp, Jahreskilometerleistung, Fahrerkreis,...), so dass wir keine individuelle Berechnung für alle unsere BdV-Mitglieder erstellen können.

Ihr BdV-Team